
Betriebssatzung Stadtentwässerung der Stadt Rastatt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rastatt in der Sitzung am 27.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebes, Name

Die Große Kreisstadt Rastatt errichtet mit Wirkung vom 01.01.2007 den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung der Stadt Rastatt“.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind der Betrieb und die Durchführung der Stadtentwässerung der Stadt Rastatt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rastatt. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar und mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin
3. der Betriebsausschuss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz, der die Bezeichnung Planungs- und Bauausschuss (PBA) führt
4. der Gemeinderat

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Für den Fall der Verhinderung wird vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin die Stellvertretung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern die Vergabesumme

-
- im Einzelfall € 100.000 nicht übersteigt;
2. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 100.000 nicht übersteigt, und von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 3. die Prolongation oder Umschuldung von Fremddarlehen;
 4. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 10.000 nicht übersteigt;
 5. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall;
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als € 20.000 beträgt;
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall der Wert von € 25.000 nicht überschritten wird;
 8. die Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis 5 %, höchstens bis zu einem Betrag von € 50.000;
 9. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen bis € 2.000 im Einzelfall;
 10. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall;
 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Betrag von € 50.000 im Einzelfall.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung an der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des PBA und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.

-
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Entwicklung des Liquiditätsplans zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten / der Fachbeamtin für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt berühren.
- Sie hat ihm / ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Sie hat ihn / sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Rastatt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Rechtsgeschäftliche Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Stellvertretung der Betriebsleitung.
- (8) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung von ihr zugewiesenen Angelegenheiten bei fachlicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeit im Einzelfall gegen Kostenersatz auch auf die zuständigen Fachbereiche der Stadt Rastatt zurückgreifen. Die Verantwortlichkeit der Betriebsleitung bleibt davon jedoch unberührt.
- (9) Ebenso kann nicht nur Personal des Eigenbetriebes nach Zustimmung der Betriebsleitung für andere Fachbereiche der Stadt Rastatt im Einzelfall gegen Kostenersatz tätig werden. Auch Fahrzeuge, Maschinen und Geräte können nach Zustimmung an andere Fachbereiche der Stadt Rastatt ausgeliehen werden. Für die Aufgabenerbringung durch das Personal

des Eigenbetriebes sind die jeweils zuständigen Fachbereiche verantwortlich.

- (10) Die Verrechnung des Kostenersatzes nach Ziff. (8) und (9) erfolgt gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung), solange nicht auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung eigene Verrechnungssätze kalkuliert wurden.

§ 6

Aufgaben des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Rastatt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des PBA liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin anstelle des Gemeinderates bzw. des PBA. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen (§ 43 GemO).
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben beauftragen. Diese Beauftragung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist zuständig für:
 1. die Stundung von Forderungen über € 20.000 bis zu einem Wert von höchstens € 100.000 im Einzelfall;

-
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 20.000 bis € 50.000 beträgt;
 3. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall über € 10.000 bis € 20.000 liegt;
 4. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 1.000.000 nicht übersteigt;
 5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall über € 25.000 bis € 100.000 liegt;
 6. die Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall ab 5 % bis 10 %, höchstens bis zu einem Betrag von € 100.000;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 100.000, zur Ausführung von Vorhaben des Investitionsprogramms bis € 200.000;
 8. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter/innen oder Pächter/innen über € 50.000 bis € 100.000 im Einzelfall;
 9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert sich im Einzelfall auf über € 50.000 bis € 100.000 beläuft;
 10. die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 7

Planungs- und Bauausschuss (PBA)

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der PBA der Stadt Rastatt zuständig.

§ 8

Aufgaben des PBA

- (1) Der PBA berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der PBA entscheidet neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über € 100.000 bis € 500.000 im Einzelfall;

-
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme über € 200.000 bis € 500.000;
 3. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen und die Niederschlagung solcher Ansprüche über € 20.000 bis € 500.000;
 4. die Stundung von Forderungen über € 100.000 bis € 500.000 im Einzelfall;
 5. die Aufnahme von Fremddarlehen von über € 1.000.000 bis € 2.500.000;
 6. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall ab 10 % bis 20 % und bis zu einem Höchstbetrag von € 200.000;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 50.000 bis € 500.000 beträgt;
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Investitionsprogramm, sofern sie die Liquidität des Eigenbetriebs gefährden;
 10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Wird der PBA wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des PBA kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 des Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können sowie insbesondere über

1. die Bestellung der Betriebsleitung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;

-
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebs (§ 2);
 5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
 6. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen und die Rückübertragung städtischer Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebs;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme € 500.000 übersteigt;
 8. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 20 % und insgesamt um mehr als € 200.000;
 9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde;
 10. die Aufnahme von Fremddarlehen von mehr als € 2.500.000;
 11. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, wenn sie den Wert von € 500.000 übersteigt;
 12. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter von mehr als € 100.000 im Einzelfall;
 13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 100.000 übersteigt;
 14. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
 15. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen über € 2.000 sowie die Annahme von Schenkungen und Spenden;
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als € 500.000 beträgt;
 17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Rastatt;
 18. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes;

-
19. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags;
 20. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung;
 21. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Interessenvertretungen und Verbänden, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.
 22. Die allgemeine Festsetzung von Gebühren und Beiträgen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung. Diese ist vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung vom bzw. an den Eigenbetrieb zu hören.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rastatt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Soweit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten der zuständige Betriebsausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

-
- (5) Absätze 3 und 4 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 - (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
 - (7) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des HGB (Eigenbetriebsverordnung – HGB)
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem PBA zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rastatt, den 15.12.2025

Monika Müller

Oberbürgermeisterin

